

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 28. Juli 2011 in der Sache R 1946/2010-1 aufzuheben;
- die Kosten dem Beklagten sowie gegebenenfalls der Streit-
helferin aufzuerlegen, sofern sie der Klage entgegentritt.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Groupe Chez Gerard Restaurants Ltd.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „CLUB GOURMET“ für Waren der Klassen 16, 21, 29, 30, 32 und 33.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Klägerin.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltene Marken- oder Zeichenrechte: Nationale Bildmarke „CLUB DEL GOURMET, EN ... El Corte Inglés“, Anmeldungen der nationalen Wortmarke „EL SI-TIO DEL GOURMET“ und der nationalen Marke und Gemeinschaftsmarke „CLUB DEL GOURMET“ für Dienstleistungen der Klasse 35.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 8 Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009, da zwischen den einander gegenüberstehenden Marken Verwechslungsgefahr bestehe.

Beschluss des Gerichts vom 15. November 2011 — Pieno žvaigždės/HABM — Fattoria Scaldasole (Iogurt.)

(Rechtssache T-135/10) ⁽¹⁾

(2012/C 13/42)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Sechsten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 134 vom 22.5.2010.